

## Anhörungsrüge

Einen Anspruch auf rechtliches Gehör erfolgt, wenn Gegebenheiten aufgetreten sind, die eine Partei benachteiligt und rechtliches Gehör versagt wurde. Es besteht dann die Möglichkeit innerhalb von 14 Tagen nach auftreten des Ereignisses, eine Anhörungsrüge einzureichen, sofern keine andere Rechtsmittel vorliegen. Wird diesem Antrag stattgegeben, werden alle weiteren Entscheidungen, die nach der berechtigen Rüge erfolgt sind, aufgehoben, auch Urteile. Soweit der Sachverhalt.

*Im vorliegenden Fall wurde zum Termin, die Vertretungsvollmacht des Vertreters ohne verschulden der Klägerin nicht anerkannt, mit der Folge, dass die Verhandlung ohne Gehör der Klägerin ablaufen musste. Innerhalb der Frist wurde aus diesem Grund Anhörungsrüge erhoben, wobei das mittlerweile zugestellt Urteil deshalb auch aufzuheben sei. Die Anhörungsrüge wurde jedoch abgewiesen. Das Urteil können mit Rechtsmittel angegriffen werden, weshalb die Rüge zu verwerfen wäre Es war jedoch aus dem Antrag eindeutig ersichtlich, dass die Rüge sich auf die Verhandlung bezog und nicht auf das Urteil.*